



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand 06/2008

1. *Allgemeines*

- 1.1 Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Bedingungen des Lieferers. Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.1 Im Übrigen sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderen Regelungen getroffen sind, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die ICC Incoterms 2000 maßgebend.

2. *Angebot, Bestellannahme*

- 2.1 Das Angebot des Lieferers ist bezüglich Preise und Liefermöglichkeit freibleibend.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme der Bestellung, spätestens jedoch mit Lieferung der Ware zustande. Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Der Besteller ist für die Richtigkeit der von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sowie Zeichnung, Muster, Lehren und dergleichen verantwortlich.

3. *Preise und Zahlungsbedingungen*

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten (Fracht, Verpackung, Versicherung, Expressgebühren) sowie exklusive Zölle. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet. Der Besteller kann die Verpackung an den Lieferer zurückgeben. Etwaige mit der Rückgabe der Verpackung verbundene Frachtkosten trägt der Besteller.
- 3.2 Rechnungen sind mit Erhalt fällig. Soweit nicht anderes vereinbart wird, ist die Zahlung 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten. Zahlungen für Lohnarbeiten sind nach 10 Tagen rein netto zu leisten.
- 3.3 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als erfolgt, wie der Lieferer bei einer Bank frei darüber verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur nach Vereinbarung. Zahlungen an Vertreter ohne schriftliche Inkassovollmacht sind unzulässig.
- 3.4 Ein Aufrechnungs- bzw. Zurückhaltungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn es sich bei der Gegenforderung um eine vom Lieferer unbestrittene bzw. rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
- 3.5 Liegt zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten, so ist der Lieferer berechtigt, die z. Zt. der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise abzurechnen bzw. einen Preiszuschlag für die gestiegenen Lohn-, Material- und Allgemerkosten zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit sich der Liefertermin aus einem im Verantwortungsbereich des Bestellers liegenden Grund verzögert.

4. *Lieferung*

- 4.1 Angegebene Lieferfristen gelten nur annähernd. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben sowie Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen oder Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Lieferung an oder vor dem Liefertermin das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, soweit eine Abholung durch den Besteller vereinbart ist.

- 4.2 Der Lieferer ist in für den Besteller zumutbarem Umfang zu
- 4.3 Teillieferungen berechtigt. Mangels besonderer Vereinbarung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Versand durch Mitarbeiter des Lieferers erfolgt.
- 4.4 Bei Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt o. ä. schwerwiegende unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Lieferers – hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, rechtmäßige Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen und unvorhersehbare Materialbeschaffungsschwierigkeiten – ist der Lieferer berechtigt, die Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

5. *Gewährleistung und Haftung*

- 5.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate.
- 5.2 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach deren Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, Fehlmengen sowie Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zehn (10) Tagen nach Erhalt durch schriftliche Anzeige an den Lieferer zu rügen. Verborgene Mängel sind dem Lieferer unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Bei berechtigten Beanstandungen kann der Besteller nach den gesetzlichen Voraussetzungen Nacherfüllung oder Minderung verlangen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag ist jedoch ausgeschlossen, falls es sich um einen unerheblichen Mangel oder Abweichung handelt.
- 5.4 Hinsichtlich der Auslieferung von Standardwerkzeuge gelten die Katalogangaben des Lieferers, die jedoch einer technischen Weiterentwicklung unterworfen sind. Durch diese Weiterentwicklung bedingte Änderungen und oder Abweichungen berechtigen nicht zu Reklamationen, soweit sie den Besteller nicht benachteiligen bzw. diesem zumutbar sind.
- 5.5 Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen den Lieferer sind ausgeschlossen, wenn der Lieferer, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig gehandelt haben. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn vom Lieferer übernommene Garantiezusagen nicht eingehalten oder wesentliche Vertragspflichten in einer die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdenden Weise verletzt worden sind. In diesen Fällen ist der Schadensersatz jedoch auf den Umfang der übernommenen Garantie bzw. bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 5.6 Der Besteller hat sicherzustellen, dass durch die Verwendung der überlassenen Zeichnungen, Muster und ähnlichen Unterlagen oder den durch den Lieferer etwaig zu bearbeitenden Werkzeugen anderer Hersteller, Rechte Dritter nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung eines Rechtes eines Dritten hat er den Lieferer für alle dadurch etwaig entstehende Ansprüche Dritter und/oder sonstige Nachteile freizustellen und schadlos zu halten.



6. *Eigentumsvorbehalt*

- 6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferer – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Besteller zustehen, bleiben die gelieferten Waren (im Folgenden ‚Vorbehaltsware‘ genannt) Eigentum des Lieferers
- 6.2 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne diesen zu verpflichten. Für den Fall der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Materialien, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für den Lieferer.
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.
Der Besteller tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder die ihm aus einem anderen Rechtsgrund in Bezug auf die Vorbehaltsware zustehenden Forderungen (einschließlich solcher gegen Versicherungen sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung) bereits jetzt sicherungshalber an den Lieferer ab, dieser nimmt die Abtretung an. Der Besteller wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Lieferers hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 6.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- 6.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit seine Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

7. *Erfüllungsort und Gerichtsstand*

- 7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Crailsheim.
- 7.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sonstigen sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist Crailsheim.

8. *Anwendbares Recht*

- 8.1 Auf die gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

9. *Teilunwirksamkeit*

- 9.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam.